Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 10

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

welche Dienstleistung für das allgemeine Landesinteresse wichtiger und dringlicher ist. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann für jeden Kanton die Zahl der Arbeitskräfte festsetzen, die für den Einsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse zur Verfügung zu halten und im Bedarfsfall aufzubieten sind. Für die Arbeitskräfte bei Bauarbeiten von nationalem Interesse ist der durch Gesamtarbeitsvertrag vereinbarte oder mangels eines solchen der im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretungen der beteiligten Arbeitgeberund Arbeitnehmerorganisationen festgesetzte Lohn massgebend.

Buchbesprechungen.

Roman Boos. Der Ordenstaat des weissen Kreuzes. Benedikt Hugi, Verlag, Arlesheim. 59 Seiten.

Das Büchlein ist, wie das Vorwort sagt, aus einer Artikelreihe des «Wochenblatts für Birseck und Dorneck» zusammengestellt. Es gehört also in das Archiv zeitgenössischer Dokumente, das eine Arbeiterbibliothek, die dazu in der Lage ist, sich gerne anlegen wird. Der Verfasser ist Anthroposoph. Damit ist sein Standpunkt umrissen. Es ist der eines Menschen, der aus einer bestimmten religiösen Weltanschauung heraus eine demokratische Erneuerung durch genossenschaftliche Wirtschaft, politische Verständigung und internationalen Aufbau sucht. Was er sagt, ist selbständig durchdacht und wird zum Nachdenken und eigenen Suchen anregen. Es ist sympathisch durch die ehrliche und mutige Ueberzeugung. Wer selber suchen und sich entscheiden will, dem sei die kleine Schrift empfohlen. Und wir wünschen unsern Bibliotheken doch solche Leser.

Albert Hauser. Das eidgenössische Nationalbewusstsein. 62 Seiten. Verlag Gebrüder Lehmann, Zürich-Leipzig.

Die Arbeit gibt in sehr guter, sachlicher Untersuchung eine Darstellung, wie sich aus dem einfachen Abwehrwillen gegen feudale Herrschaftsansprüche zunächst ein eidgenössisches Gemeinschaftsbewusstsein entwickelte, das über die Wirren des Toggenburger Handels sich erhält und vertieft, in den Burgunderkriegen zum eigentlichen Nationalstolz wird, im Schwabenkrieg sich vom Reichsgedanken distanziert und die staatliche Selbständigkeit bewusst erstrebt und durch den Humanismus zum eigentlichen, geschichtlich und durch den Tellenmythos begründeten nationalen Bewusstsein reift. Die Arbeit ragt durch ihre Klarheit und Methode über viele Gelegenheitsschriften weit hinaus. Sie wird jedem nachdenklichen und aufmerksamen Leser wesentlichen Gewinn bringen und das Bewusstsein für geschichtliche Zusammenhänge klären. A.S.

Schweizerische Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft. 4. Jahrgang. 1940/41. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. Bearbeitet vom Eidgenössischen Statistischen Amt. Preis Fr. 2.50

Die vorliegende Bibliographie enthält auf 115 Seiten über 2500 klar gegliederte Hinweise.

In diesen Angaben sind nicht nur die jüngst erschienenen Bücher eingereiht, sondern ebenso die wichtigen Abhandlungen, die in Zeitschriften und Zeitungen erschienen sind. Dies bietet den eminenten Vorteil, dass man in der «Bibliographie» alleraktuellste Hinweise findet, die keine noch so sorgfältig geführte Bibliothek bieten kann. Denn meistens ist es so, dass auftauchende Probleme nicht sofort gründlich in ausführlichen Büchern behandelt werden, sondern vorerst tastend und abwartend in Zeitungen und Zeitschriften.

Wer sich beispielsweise über die Frage des Familienlohnes zu orientieren wünscht, findet in der «Bibliographie» zahlreiche Angaben über Abhandlungen, die noch in keinem Buche enthalten sind und die — wären sie nicht in der «Bibliographie» zusammengestellt — äusserst mühsam in vielen Zeitungen

und Zeitschriften zusammengesucht werden müssten.

Jedem Gewerkschaftsfunktionär, jedem Behördemitglied, jedem Redaktor und Journalisten und wer sonst sich mit sozialen und politischen Problemen zu beschäftigen hat, erweist die Schweizerische Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft in ihrer Reichhaltigkeit wichtigste Dienste.

J.

Zum Freizeitproblem.

Dr. Maria Gujer. Freizeitpolitik mit besonderer Berücksichtigung stadtzürcherischer Verhältnisse. Verlag Ernst Lang, Zürich. 143 Seiten.

Das Mühen um eine wirkliche Freizeitkultur hat an Bedeutung gewonnen. Es ist darum verdienstlich, wenn das Problem ernsthaft dargestellt und eine Art Bestandesaufnahme unserer vielfältigen Freizeiteinrichtungen versucht wird.

Der theoretische Teil der vorliegenden Arbeit ist interessant. Wir können der Verfasserin aber nicht folgen, wenn sie die Bestimmung des Menschen nur darin sieht, dasss er durch seine Arbeit den für das Leben notwendigen Bedarf zu befriedigen vermöge. Auch wenn man sich des Segens bewusst ist, der in aller rechten Arbeit liegt, so müssen wir diesen engen, trostlosen Nützlichkeitsstandpunkt ablehnen. Die Verfasserin scheint nicht zu wissen, wie die Arbeit in der Praxis etwa eines modernen Fabrikbetriebes aussieht.

Mit welchem Recht darf Maria Gujer behaupten, «in den arbeitszeitbestimmenden Gesetzen sind in der Regel auch die Festsetzungen bezahlten Urlaubs und sonstige allgemeine Ferienbestimmungen enthalten. Damit ist der gesetzliche Rahmen für die Freizeit der Arbeitenden in der Schweiz geschaffen»? In Wahrheit bestehen mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt weder eidgenössische noch kantonale Bestimmungen über die Ferien. Wenn weiter gesagt wird, «die Freizeit, die dem Arbeitenden neben seiner Erwerbsarbeit bleibt, sei in vielen Fällen gesetzlich geregelt und lasse dem Arbeiter ein genügendes Mass an Musse», so verkennt die Verfasserin, dass dies bei weitem nicht für alle Berufe zutrifft. Arbeitszeitbestimmungen bestehen im wesentlichen nur für die Fabrikarbeiterschaft. Um «genügend» zu sein, müsste das Ausmass der Freizeit in einem bestimmten Verhältnis zur Intensität der Arbeitsbeanspruchung stehen. Für zahlreiche Berufe ist schon darum die 48stündige Arbeitswoche heute zu lang.

Die Schrift ist, soweit sie arbeitsrechtliche Dinge berührt und Kenntnis der tatsächlich bestehenden Freizeit- und Ferienverhältnisse voraussetzt, unzulänglich. Zu bedauern ist, dass die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf den geistigen und kulturellen Stand der Arbeiterschaft übersehen wurden. Das einfältige Argument, Arbeitszeitverkürzung führe zur Veralkoholisierung, wird zwar erwähnt, es wird aber nicht gesagt, wie es in Wirklichkeit «herausgekommen» ist. Dafür findet sich eine Bemerkung über die «Unfähigkeit des modernen Menschen, seine freie Zeit zu gestalten».

Der zweite Teil der Arbeit lässt uns bewusst werden, in welch vielfältiger Art sich in einer Demokratie die Freizeitverwendung gestaltet. Von unseren freien Gewerkschaften redet die Verfasserin durchweg als von den «sozialistischen Gewerkschaften» oder von den «sozialrevolutionären Gewerkschaften». Sie benützt also die Terminologie, welche unsere Gegner aus durchsichtigen Gründen im Kampf gegen die Gewerkschaftsbewegung verwenden. Auffällig ist auch, dass unwesentliche Freizeitbestrebungen eine Bedeutung erhalten, die ihnen nicht zukommt, andere aber kaum erwähnt werden. (Die Schweizerische Arbeiterbildungszentrale wird in einer Fussnote gewürdigt!) Die Arbeiterbildungsbewegungen im Ausland erfahren eine zutreffendere und ausführlichere Behandlung als diejenigen im eigenen Land. Aus der ganzen Arbeit erhält man den bemühenden Eindruck, dass die Verfasserin wirklichkeitsfremd und in Unkenntnis der bestehenden sozialen Tatsachen an ihre zugegebenermassen weitschichtige Aufgabe heranging.

Man greift daher eher zu der kleinen Schrift «Freizeitgestaltung in der Gemeinde», die als Tagungsbericht über die öffentliche Freizeitkonferenz im März 1941, bei Pro Juventute, herauskam (92 Seiten, Preis Fr. 1.50). Wenn auch ohne Anspruch auf Wissenschaftlichkeit, gibt sie durch zahlreiche Mitarbeiter einen bunten, lebendigen Ueberblick über das grosse Gebiet der Freizeitverwendung und macht auf die Probleme und Aufgaben aufmerksam. H. N.